

Unten stehende Vereinbarung wird am 06. August 2020 zwischen den Gewerkschaftsorganisationen und den Vertreter*innen der Ladinischen und der Deutschen Landesdirektionen abgeschlossen, um im Übergangswege, ausschließlich bezogen auf das Schuljahr 20/21, einige dienstrechtliche Aspekte der Arbeitszeit des Lehrpersonals, unter Wahrung der geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen, zu regeln:

1.1. Gleitender Ein- und Austritt und andere Aufsichten in der Mittel- und Oberschule

Der gleitende Ein- und Austritt versteht sich als Zeit, in der die Schüler*innen das Gebäude betreten und verlassen und, sobald sie anwesend sind, unter Aufsicht der Lehrpersonen an ihren Lernplänen/Arbeitsaufgaben/Modulen arbeiten.

Jegliche Aufsicht, die im Sinne von Art. 8bis, Absatz 2, a) und c) des geltenden LVK zu leisten ist, soll das zeitliche Ausmaß der wöchentlichen Aufsichtszeit von maximal 100 Minuten pro Lehrperson nicht überschreiten.

Das selbstorganisierte Lernen der Schüler*innen, das von den Lehrpersonen während der Fachstunden oder während eigener Unterrichtseinheiten, die dem selbstorganisierten Lernen gewidmet sind, aktiv begleitet, eingeführt und unterstützt wird, wird selbstverständlich als Unterricht für die Lehrpersonen verrechnet.

1.2. Wöchentliche Unterrichtszeit (Mittel- und Oberschule)

Da es auf Grund von unterschiedlichen Längen der Unterrichtseinheiten zu Unterschieden bei der wöchentlichen Unterrichtszeit der Lehrpersonen kommen würde (45/50/55/60/90 min), wird die Unterrichtszeit der Lehrpersonen übergangsweise mit 20 Einheiten zu 50 Minuten berechnet, unabhängig von der effektiven Länge der Unterrichtseinheiten. Bei einem Vollauftrag bedeutet dies: $20 \times 50 \text{ min} = 1.000 \text{ min}$ wöchentliche Unterrichtszeit

1.3. Arbeitszeit bei Fernunterricht (alle Schulstufen)

- Für die Arbeitsleistung im Fernunterricht gibt es keine detaillierte Verrechnung der Unterrichtsstunden, sondern die Arbeitsleistung der Lehrpersonen ergibt sich aus der strukturierten Unterrichtsvorbereitung und den dazugehörigen Arbeiten, die nachvollziehbar sind (z.B. Wochenpläne/Module, Lernpläne, Angebote für Videokonferenzen, Kontakte mit Schüler*innen,...).
- Schulen treffen Vereinbarungen, auf welche Zeit sich die Begleitung der Schüler*innen und die Rückmeldung, Korrektur, ... in der Regel erstreckt (z.B. in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr).

2. Fortbildung

Für Lehrpersonen gibt es weiterhin ein Recht auf und die Pflicht zu Fortbildung. Diese wird entweder in Präsenz oder online besucht. Es können weiterhin die 5 Tage Abwesenheit zum Besuch der Fortbildung beansprucht werden, sofern die Fortbildung zeitlich während der Unterrichtszeit angesiedelt ist.

3. Gewerkschaftsversammlungen

Das Recht zur Teilnahme an Gewerkschaftsversammlungen während der Unterrichtszeit bleibt aufrecht, die Versammlungen können auch online abgewickelt werden.